

Die Fürstlich Reußische j. L. Regierung sichert der Königlich Sächsischen Regierung zu, die im landespolizeilichen Interesse zu erhebenden Anforderungen auf das Maß des unbedingt Nöthigen zu beschränken und überläßt die technische Beaufsichtigung des Baues lebiglich der Königlich Sächsischen Regierung.

#### Art. 4.

Die Fürstlich Reußische j. L. Regierung stellt das zum Baue der Bahn erforderliche Areal, insoweit solches innerhalb des Fürstlich Reußischen Staatsgebietes gelegen ist, der Königlich Sächsischen Regierung frei von allen Nebenentschädigungen, Lasten und Kosten irgend welcher Art beraint unentgeltlich zur Verfügung.

Anßerdem leistet die Fürstlich Reußische j. L. Regierung zu den Kosten des Bahnbauens einen Beitrag in der Höhe von

Fünf Hundert Fünf und Zwanzig Tausend Mark

an den Königlich Sächsischen Staatsschatz, welcher am Tage der Betriebseröffnung fällig ist.

Die Königlich Sächsische Regierung wird ohne weitere Inanspruchnahme der Fürstlich Reußischen j. L. Regierung die Bahn nach Maßgabe des genehmigten Projectes betriebsfähig herstellen und mit den erforderlichen Betriebsmitteln versehen; nur insoweit auf besonderen Wunsch der Fürstlich Reußischen j. L. Regierung nachträglich Abänderungen des genehmigten Projectes auf Fürstlich Reußischem j. L. Staatsgebiete vorgenommen werden sollten, welche einen Mehraufwand gegenüber dem ursprünglichen Projecte erfordern, wird dieser Mehraufwand von der Fürstlich Reußischen j. L. Regierung dem Königlich Sächsischen Staatsschatz besonders vergütet.

#### Art. 5.

Der Betrieb der Schönberg-Schleizer Eisenbahn wird für immer der Königlich Sächsischen Regierung übertragen und von ihr anrecht erhalten (vergl. jedoch Art. 9 Absatz 1). Diefelbe bezieht sämmtliche aus dem Betriebe der Bahn und der Benutzung des Bahn-Areales, sowie den zur Bahn gehöri gen Anlagen zu erzielenden Einnahmen aller Art und bestreitet sämmtliche durch den Betrieb der Bahn und die Erhaltung derselben in betriebsfähigem Zustande erwachsenden Ausgaben.

#### Art. 6.

Die Fürstlich Reußische j. L. Regierung wird die in Ihrem Gebiete gelegene Bahnstrecke, den Betrieb auf derselben und das Einkommen daraus, so lange die Bahn im Betriebe oder eventuell Eigenthume des Königlich Sächsischen Staates sich befindet, mit staatlichen direkten Steuern irgend welcher Art nicht belegen.